

Satzung der Musikschule Hückeswagen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Musikschule Hückeswagen e.V.“ und ist unter dieser Bezeichnung am 1.2.1977 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wipperfürth eingetragen worden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hückeswagen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist Träger der Musikschule Hückeswagen.
Er dient der Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die Anstellung ausgebildeter Musikschullehrer auf Honorarbasis.
 - Die Bereitstellung von Räumen für den Betrieb der Musikschule.
 - Die Bereitstellung von Instrumenten und Unterrichtsmaterialien.
 - Den Kontakt zu Kindergärten und Schulen, um den Zugang von Kindern und Jugendlichen zur Musik zu fördern.
 - Kooperation mit Dritten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Musikschulleiter.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Ausschluss
 - b) Austritt
 - c) Kündigung des Unterrichts
 - d) Tod bei natürlichen Personen
 - e) Auflösung bei juristischen Personen

4. Der Austritt aus dem Verein ist der Geschäftsstelle der Musikschule schriftlich mitzuteilen. Er kann zum Ende eines Schulhalbjahres (31.7. oder 31.1.) unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist (31.5. zum 31.7., bzw. 30.11. zum 31.01.) erklärt werden.
5. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 3/4 Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.
Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
6. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr festgesetzt.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 1) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - 2) Wahl von Ehrenmitgliedern
 - 3) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - 4) Entlastung des Vorstandes
 - 5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 6) Wahl von Kassenprüfern
 - 7) Beschluss von Satzungsänderungen
 - 8) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, einzuberufen.
Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.
Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Aushang an den „Schwarzen Brettern“ an den Standorten der Musikschule.

4. Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, auf Antrag schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
Über Personalangelegenheiten ist stets schriftlich durch Stimmzettel abzustimmen, über andere Angelegenheiten auf Antrag von 1/4 der erschienenen Mitglieder.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigungen sind unzulässig.
8. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Personen (1. Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister, Schriftführer, 2 Beisitzer). Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
4. Der Vorstand beschließt auch über die Anstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins einschließlich des Leiters der Musikschule. Personelle Entscheidungen über hauptamtliche Lehrkräfte sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Musikschule zu treffen. Bei teilbeschäftigten Lehrkräften entscheidet der Leiter mit Zustimmung des Vorsitzenden.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:
 - a) den Vorsitzenden des Vorstandes allein oder
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden und dem SchatzmeisterDiese bilden gleichzeitig den Vorstand gemäß § 26 BGB.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.

7. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach den für die Musikschule Hückeswagen geltenden Sätzen.
8. In alle, namens des Vereins abzuschließende Verträge, ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
9. Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. § 6 Abs. 5 und 8 gelten entsprechend.

§ 8
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schloss-Stadt Hückeswagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung (am 31.5.1976), geändert am 13.06.2017, in Kraft.